

Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

Fragen und Antworten

Warum wurde die Freizeitlärm-Richtlinie überarbeitet?

Mit der überarbeiteten Freizeitlärm-Richtlinie reagiert das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz auf die veränderten kulturellen Bedürfnisse und Lebensrealitäten, die sich zurückliegend mit der Entwicklung einer lebendigen Festivalkultur, insbesondere mit Populärmusik- und anderen Musik-, Kunst- und Kulturdarbietungen im Freien, ausgeprägt haben. Die Prüfung und Anpassung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind als Zielstellungen auch im aktuellen Koalitionsvertrag der Brandenburger Regierungsparteien fixiert. In diesem Sinne hat das Ministerium die Ruhebedürfnisse der Allgemeinheit und der Nachbarschaft mit dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach gemeinschaftlichem Musik-, Kunst- und Kulturgenuß im Freien neu ausgeglichen. Hierbei waren im Rahmen eines mehrjährigen Prozesses Expertinnen und Experten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, des Landesamtes für Umwelt, des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, interessierter Brandenburger Kommunen und der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Brandenburg e.V. / MusicBase Brandenburg sowie weitere Festivalakteurinnen und -akteure beteiligt.

Seit wann ist die neue Freizeitlärm-Richtlinie in Kraft?

Die überarbeitete Freizeitlärm-Richtlinie des MLUK vom 15.06.2020 ist am 02.07.2020, einen Tag nach der Veröffentlichung, im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft getreten.

Für welche Freizeitaktivitäten ist die Freizeitlärm-Richtlinie anzuwenden?

Die Freizeitlärm-Richtlinie gilt unmittelbar für Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, zum Beispiel Festwiesen, Festivalgelände, Hof eines Kulturvereins u.ä. Die Gelegentlichkeit bemisst sich nach der allgemeinen Lebensanschauung und kann nicht als feste Grenze definiert werden. Folgende Anhaltspunkte können zur Orientierung herangezogen werden:

- Für wenig belästigende Aktivitäten kann in Anlehnung an ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz 7 B 10342/91 (gelegentlicher Betrieb eines offenen Kamins) an bis zu 8 Tagen zu je 5 Stunden je Monat an nicht mehr als sechs Monaten i.d.R. noch von einer Gelegentlichkeit ausgegangen werden.
- Bei stärker belästigenden Aktivitäten sind die Grenzen der Gelegentlichkeit entsprechend enger zu ziehen (bis hin zu den zahlenmäßig eng begrenzten Einzelfällen, in denen Veranstaltungen, die die erhöhten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse nicht einhalten, ausnahmsweise zulässig sein können).

Zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellten Grundstücken kann die Freizeitlärm-Richtlinie sinngemäß angewendet werden.

Welche Immissionsrichtwerte gelten für Freizeitanlagen?

Eine ausnahmsweise Zulassung kann nach § 3 Abs. 6, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz in Frage kommen, wenn die folgend genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) betragen:

a) in Industriegebieten	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags 63 dB (A) nachts 45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich nach Nummer 6.4 TA Lärm auf folgende Zeiten:

1. tags	06.00 – 22.00 Uhr
2. nachts	22.00 – 06.00 Uhr

Für folgende Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ist nach Nummer 6.4 TA Lärm in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben e bis g TA Lärm bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

1. an Werktagen	06.00 – 07.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen	06.00 – 09.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr

Nach Nummer A 2.5.2 und A 2.5.3 TA Lärm (Anhang) sind je nach Geräuschcharakteristik im Rahmen von Schallimmissionsprognosen zusätzlich Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit (3 dB oder 6 dB) sowie Impulshaltigkeit (3 dB oder 6 dB) zu berücksichtigen.

Wie viele seltene Ereignisse, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden?

An 10 Tagen (24-Stunden-Zeitraum von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages) können die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm überschritten und die Richtwerte nach Nummer 6.3 TA Lärm für seltene Ereignisse herangezogen werden:

tags	70 dB(A)
nachts	55 dB(A)

Bei Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung können an bis zu weiteren 8 Tage pro Kalenderjahr diese Richtwerte herangezogen werden (maximal 18 Tage (24-Stunden-Zeitraum von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages)).

Was sind Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung?

Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung wirken in der öffentlichen Wahrnehmung (Umfang des Interesses, bestehende Identifikation, soziale Adäquanz und Akzeptanz), in der Herkunft der Teilnehmenden sowie in der medialen Berichterstattung oder Kommunikation über die entsprechende Kommune und den entsprechenden Landkreis hinaus. Eine landesweite Bedeutung betrifft die überwiegende Anzahl der Landkreise Brandenburgs, eine nationale Bedeutung die überwiegende Anzahl der Bundesländer und eine internationale Bedeutung wirkt auch außerhalb Deutschlands.

Können auch Veranstaltungen, die die erhöhten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse nicht einhalten können, ausnahmsweise zugelassen werden?

In Sonderfällen können herausragende Veranstaltungen in Freizeitanlagen mit weitergehenden Abweichungen von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.3 TA Lärm (seltene Ereignisse) im Ausnahmefall nach § 3 Abs. 6, § 10 Abs. 2 bis 4 bzw. § 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes gleichwohl zulässig sein. Voraussetzung ist

- eine hohe Standortgebundenheit (besonderer örtlicher oder regionaler Bezug, kein weniger belastigender Standort verfügbar oder Charakter der Veranstaltung maßgeblich durch den gewählten Standort bestimmt) oder
- eine hohe soziale Adäquanz und Akzeptanz (verbindende soziale Funktion und Bedeutung, allgemeine Wertvorstellungen stehen nicht entgegen, mehrheitlich befürwortet oder zumindest geduldet) und
- eine zahlenmäßig eng begrenzte Durchführung (je höher die Abweichungen von den Immissionsrichtwerten sind, an desto weniger Tagen (24-Stunden-Zeitraum von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages) können solche herausragenden Veranstaltungen ausnahmsweise zulässig sein)

Eine Beurteilung von solchen herausragenden Veranstaltungen erfolgt nach dem Anhang zur Freizeitlärm-Richtlinie „Sonderfallbeurteilung bei besonderen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz“.

Welche Randbedingungen sind bei einer Sonderfallbeurteilung zu beachten?

Folgende Randbedingungen sind bei einer Sonderfallbeurteilung zu beachten:

- explizite Begründung der Zumutbarkeit der Belästigungen, ggf. durch eine Geräuschimmissionsprognose
- grundsätzliche Vermeidung von Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr
- grundsätzliche Vermeidung von Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 70 dB(A) zwischen 22 Uhr und 24 Uhr
- Unzulässigkeit von erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche in der Nachtzeit
- im Rahmen der Sonderfallbeurteilung zugelassene Immissionspegel dürfen kurzzeitig am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden

Wurden mit Inkrafttreten der überarbeiteten Freizeitlärm-Richtlinie behördliche Zuständigkeiten geändert?

Die Zuständigkeitsregelung gemäß § 21 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz wurden nicht geändert. Die in der Verwaltungspraxis bewährten Abläufe und Aufgabenteilungen bestehen weiterhin. Dabei nehmen die örtlichen Ordnungsbehörden vielfach eine zentrale Stellung ein. Soweit besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erforderlich ist, soll eine Beteiligung des Landesamtes für Umwelt erfolgen.